
S 46 SO 625/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 SO 625/19
Datum	10.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 81/22
Datum	17.11.2022

3. Instanz

Datum	23.11.2023
-------	------------

Â

Die Revision des KlÃ¤ggers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17.Â November 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt auch die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 17Â 670,56Â Euro festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I

1
Streitig ist ein Schadensersatzanspruch des KlÃ¤ggers gegen den beklagten
Ã¼berÃ¼rtlichen SozialhilfetrÃ¤ger wegen der Erbringung von Leistungen zur
Ã¼berwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten an den kroatischen
StaatsangehÃ¼rigen L (im Folgenden: L) in HÃ¶he von 17Â 670,56 Euro.

2

Der Klager betreibt in M eine stationare Einrichtung zur Versorgung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, fur die er mit dem Beklagten eine Vergutungsvereinbarung sowie eine Leistungsvereinbarung uber die Festlegung von Inhalt, Umfang und Qualitat der Leistungen nach den [SS 75](#) ff Zwiftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) abgeschlossen hat. In der Leistungsvereinbarung, die auch im vorliegend mageblichen Zeitraum vom 26.11.2018 bis zum 2.4.2019 galtig war, ist unter anderem als Voraussetzung fur die Aufnahme geregelt, dass die Zugehrigkeit zum Personenkreis nach [S 67 SGB XII](#) bestehen muss, ein personliches Vorstellungsgesprach mit der Hausfuhrung und die sozialpdagogische Abklrung der Notwendigkeit einer stationaren Aufnahme bzw Abklrung der Kostentrgerschaft gem der Bayreuther Vereinbarung stattzufinden habe und die Aufnahme die Anwendung des galtigen Hilfeplanverfahrens fur die Wohnungslosenhilfe des Bezirks Oberbayern voraussetze. Bei positiver Entscheidung solle eine mglichst unmittelbare Aufnahme erfolgen.

3

Am 26.11.2018 nahm der Klager L auf. Er zeigte die Aufnahme beim Beklagten am 26.11.2018 an; L stellte am 6.12.2018 einen Antrag auf Leistungen. Am 3.4.2019 nahm L eine Beschftigung auf. Der Beklagte bewilligte ihm Hilfe zur berwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in der Einrichtung des Klagers von diesem Zeitpunkt an (Bescheid vom 24.5.2019). Fur den Zeitraum vom 26.11.2018 bis 2.4.2019 lehnte er entsprechende Leistungen wegen eines Leistungsausschlusses nach [S 23 SGB XII](#) gegenber L ab (bestandskrftiger Bescheid vom 13.9.2019).

4

Im Dezember 2019 hat der Klager nach erfolglos gebliebenem Schriftwechsel mit dem Beklagten eine Klage zum Sozialgericht (SG) Mnchen auf Zahlung von 17 670,56 Euro nebst Zinsen wegen der vom 26.11.2018 bis 2.4.2019 erbrachten Leistungen erhoben. Das SG (Beschluss vom 10.2.2021) und das Bayerische Landessozialgericht (LSG) haben vorab uber die Zulssigkeit des beschrittenen Rechtswegs entschieden; das LSG hat den Rechtsweg zu den Sozialgerichten fur zulssig erklrt (Beschluss vom 19.4.2021). Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 10.3.2022). Das LSG hat die Berufung des Klagers zurckgewiesen. Zur Begrndung hat es ua ausgefhrt, aus einer (behaupteten) versoteten Entscheidung uber den Leistungsantrag knne kein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Nebenpflichten aus der zwischen den Beteiligten geschlossenen Leistungsvereinbarung abgeleitet werden. Das zwischen Sozialhilfetrager und Leistungserbringer bestehende Rechtsverhltnis verbinde das ffentlich-rechtliche Grundverhltnis zwischen Leistungsempfnger und Sozialhilfetrager und das privatrechtliche Erfllungsverhltnis zwischen Leistungsempfnger und Leistungserbringer zu einer dreiseitigen Rechtsbeziehung. ber die zwischen Sozialhilfetrager und Leistungserbringer nach den [SS 75](#) ff SGB XII zu schlieende Vereinbarung werde dem bedrftigen Hilfeempfnger die Sozialleistung verschafft. Habe der Hilfeempfnger  wie hier keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen,

entstehe ein sozialhilferechtliches Dreieck nicht und der Sozialhilfeträger sei nicht zur Übernahme der Vergütung des Leistungserbringers verpflichtet. Dem Leistungserbringer verbleibe lediglich ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den Leistungsempfänger aus dem Erfüllungsverhältnis. Zweck der zwischen den Beteiligten als Leistungserbringer und Leistungsträger geschlossenen Normverträge nach [§ 75 ff SGB XII](#) sei die Setzung von Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung. Sie enthielten keine Nebenpflichten, deren Verletzung nach Treu und Glauben ([§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch](#)) einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des im Fall einer positiven Entscheidung über den Leistungsantrag entstehenden Vergütungsanspruchs auslösen würde. Da keine vergleichbare Interessenlage bestehe, komme eine entsprechende Anwendung des [§ 280 BGB](#) nach [§ 61 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz](#) (SGB X) nicht in Betracht. Ansprüche aus einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag oder einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch schieden ebenso aus (Urteil vom 17.11.2022). ⁵

5
Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den Zahlungsanspruch gestützt auf einen Schadensersatz aus einer Nebenpflichtverletzung ([§ 61 Abs 2 SGB X](#) iVm [§§ 242, 241 Abs 2 BGB](#)) bezogen auf das zwischen den Beteiligten bestehende Vertragsverhältnis nach [§ 75 ff SGB XII](#) weiter. Der Beklagte habe mit der verzögerten Bearbeitung und der ablehnenden Entscheidung erst im September 2019 die aus der Vereinbarung folgende Nebenpflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme verletzt. Die Leistungsvereinbarung verpflichte ihn, den Kläger, den dort definierten Personenkreis im Rahmen seiner Platzkapazitäten aufzunehmen und zu betreuen. Auch wenn die Leistungsvereinbarung regelmäßig vorsehe, dass der Betroffene erst nach Kostenübernahmeerklärung des Beklagten aufgenommen würde, begründe die Leistungsvereinbarung schon im Rahmen des Aufnahmeverfahrens umfangreiche Pflichten des Leistungserbringers, wie ein persönliches Vorstellungsgespräch mit Hausführung, die sozialpädagogische Abklärung der Notwendigkeit einer stationären Aufnahme, den Beginn des Hilfeplanverfahrens sowie die medizinische Erstuntersuchung und die Erhebung einer Erst-Anamnese. Angesichts des zu betreuenden Personenkreises sei selbstverständlich, dass die Einrichtung bei der Stellung der entsprechenden Leistungsanträge behilflich sei. Die Leistungsvereinbarung setze daher denklogisch die Aufnahme des Betroffenen vor der Leistungsentscheidung voraus. Der Leistungsträger sei daher nach Treu und Glauben zu einer zügigen Entscheidung über den Leistungsantrag verpflichtet, um einem Schaden des Leistungserbringers infolge längerer Fehlbelegung entgegenzuwirken.

6
Der Kläger beantragt,
die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. November 2022 und des Sozialgerichts München vom 10. März 2022 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 17.670,56 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

7

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

8

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

9

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet ([§ 170 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#)). Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klage auf Zahlung von 17.670,56 Euro nebst Zinsen wegen der Leistungserbringung an L abgewiesen.

10

Das LSG hat den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für das vorliegende Klagebegehren den Senat verbindlich bejaht ([§ 17a Abs 5 Gerichtsverfassungsgesetz](#)). Seinen konkret bezifferten Schadensersatzanspruch wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten aus der Leistungsvereinbarung macht der Kläger als Beteiligtenstreit im Gleichordnungsverhältnis zutreffend mit der (echten) Leistungsklage nach [§ 54 Abs 5 SGG](#) geltend, für die kein Vorverfahren durchzuführen und keine Klagefrist zu beachten ist (vgl nur BSG vom 21.9.2017 – [B 8 SO 4/16 R](#) – SozR 43500 § 17 Nr 1 RdNr 10 mwN).

11

Als einzig denkbare Anspruchsgrundlage gegen den Beklagten wegen des Ersatzes der Aufwendungen für die an L erbrachten Leistungen verfolgt der Kläger noch einen Schadensersatzanspruch nach [§ 61 Satz 2 SGB X](#) (idF der Bekanntmachung vom 18.1.2001